

Rechtsverordnung über den Denkmalsbereich „Ensemble Stadtmitte der 50er Jahre“ Stadt Sassnitz

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 -GVOBl. M-V S.12-, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 -GVOBl. M-V S. 383) verordnet hiermit der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Stadt Sassnitz die Ausweisung des Denkmalsbereiches „Ensemble Stadtmitte der 50er Jahre“ in der Stadt Sassnitz.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalsbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst den Straßenzug der Stralsunder Straße westlich der Gartenstraße einschließlich der Gebäude des ehemaligen Ostseegymnasiums bis zum Rügenplatz am Beginn der Hauptstraße, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Sassnitz, Flur 6:

215/2(teilw.), 212/2(teilw.), 211, 210/2(teilw.), 209, 208, 193/1(teilw.), 190/2(teilw.), 189/2, 188/2(teilw.), 187/2(teilw.), 186/2(teilw.), 185/3, 185/4(teilw.), 184/3, 184/4, 165/2, 123/1, 120/1, 118/1(teilw.), 117/1, 117/2, 115/1(teilw.), 114(teilw.), 102/1, 102/2, 101/3, 101/4, 100/4(teilw.), 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 100/9, 100/10, 99/3, 99/4, 99/6, 98, 97, 96, 95/2, 95/10, 95/8, 95/11, 95/14, 95/15, 95/16, 95/17, 94/1, 93/5.

Gemarkung Sassnitz, Flur 5:

602/1, 602/3, 601/2(teilw.), 599/8(teilw.), 598/1, 598/2, 596, 593(teilw.), 583/11, 583/12, 583/15(teilw.), 583/16, 583/17, 583/21(teilw.), 583/24(teilw.), 574/12, 574/14, 574/20, 574/21, 574/22(teilw.), 231/1, 231/2, 228/4, 228/5, 228/6, 227/1, 227/3, 227/4, 226/5, 226/6, 226/7, 226/8, 226/9, 226/10, 225/1, 225/2, 224, 223, 222/2, 222/3, 221/1, 221/8, 221/9, 221/10, 221/11, 220, 219, 218/8, 218/9, 218/10, 218/11, 184/1, 183(teilw.), 182/1(teilw.), 181/1, 178(1, 177/2, 177/4, 173(teilw.), 172/4, 172/7, 171, 170, 166/1, 165/1, 165/2, 164/1, 164/2, 163/1, 163/2, 162/1, 162/2, 161/2(teilw.), 161/3, 160/1, 160/2(teilw.), 159/2, 156/1, 140/31, 118/1.

Im Bereich der Verordnung befinden sich die Einzeldenkmale Seemannsheim und Lichtspieltheater.

(2) Die Grenzen des Denkmalsbereiches sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Siedlungsgrundrisses und des durch die umfangreiche historische Substanz gekennzeichneten Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen, Strukturen und Freiflächen des in § 1 definierten Bereiches.

(2) Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil nach § 2 Absatz 1 DSchG M-V an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da er aus städtebaulichen, zeit- und baugeschichtlichen sowie künstlerischen Gründen bedeutend ist.

Städtebauliche Gründe

Das in der unmittelbaren Nachkriegszeit als zentraler Bereich des damals aufstrebenden Industriestandortes Sassnitz entwickelte Ensemble zwischen Bahnhof und Hafen beansprucht schon wegen der Häufung formal anspruchsvoller Bauten der frühen 50er Jahre besondere Aufmerksamkeit (Seemannsheim, Lichtspieltheater, Schule).

Diese Bauten sind eingebettet in ein bewusst gestaltetes Ensemble, das explizit baulicher Ausdruck der neuen Gesellschaft sein sollte und damit die typischen Züge städtebaulicher Gestaltung der frühen DDR-Architektur zeigt. Das Ensemble der damals neu errichteten Stadtmitte besteht aus:

- dem „zentralen Platz“ als ausgewiesener Ort für Aufmärsche und Demonstrationen im neuen, mit der Entwicklung als Industriestandort nach Westen (Achse Bahnhof / Hafen-Fischkombinat) verschobenen Zentrum,
- der Stralsunder Straße als breite, sich durch die Stadt ziehende Achse, die im Sinne einer Magistrale nicht nur verkehrliche Funktionen zu erfüllen hätte,
- anspruchsvollen Gebäuden für gemeinschaftliche Nutzungen am zentralen Platz bzw. in dessen direktem Umfeld, die nicht zuletzt der Erholung und Unterhaltung der Werktätigen dienen sollten.

Der große zentrale Platz, funktional als Versammlungsort des Volkes begründet, ist ein neues, auf einer durch Kriegszerstörung frei gewordenen Fläche planvoll angelegtes Element im Stadtgrundriss. Der Charakter als Erholungsfläche abseits von Kommerz oder Repräsentation, den der Platz vor allem durch die Inszenierung der Lage mit der Öffnung zur Ostsee und einem weiten Blick über den Hafen (Fischkombinat) erhält, wird durch die auf kollektives Freizeiterleben ausgerichteten Gebäudenutzungen entsprechend unterstützt (geplantes Kulturhaus bzw. realisiertes Lichtspieltheater).

Mit der Anlage des zentralen Platzes bekommt auch der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bestehende Straßenzug der Stralsunder Straße eine neue Bedeutung. Das schon in den 20er und 30er Jahren angelegte Grundmotiv einer durch Vor- und Rücksprünge gegliederten traufständigen Straßenrandbebauung, die durch einzelne Giebel wirkungsvoll akzentuiert wird, wird in den 50er Jahren aufgenommen. Der Bau der Schule (ehemaliges Ostseegymnasium) sowie die bestehenden und neuen Wohnungsbauten fügen sich bruchlos zu einer Einheit, deren einzelne Bausteine nur noch anhand ihres variierenden Baudekors datierbar sind. Durch die gestaltete räumliche Aufweitung im Bereich der Schule sowie die Querbezüge über die Stralsunder Straße hinweg wurde mit vergleichsweise geringem Aufwand der formale Anspruch als Magistrale herausgestellt, auch wenn die Formensprache der Wohnungsbauten weniger anspruchsvoll ist als bei den Vorbildern in Berlin Rostock oder auch Neubrandenburg.

zeit- und baugeschichtliche Gründe

Die neue Stadtmitte der 50er Jahre mit ihrem aufwändigen Bauprogramm zeigt die typischen Merkmale der Architektur- und Städtebauvorstellung der Entstehungszeit. Sowohl die traditionalistische Formensprache als auch der städtebauliche Rahmen und die Nutzungsverteilung (mit der demonstrativen Hinwendung auf Erholung und Unterhaltung) lassen die zugrundeliegende Absicht der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung deutlich werden. In zeitgenössischen Beschreibungen wurden die bewusst auf ihre Ensemblewirkung hin konzipierten neuen Stadtmitten propagandistisch abgesetzt einerseits von der kapitalistischen City, die gemäß der Vorstellung der Zeit durch die zumeist regellosen Bauten der privaten Wirtschaft dominiert wäre, sowie andererseits von den Planungen der 30er Jahre, die die Repräsentation staatlicher Organe in den Mittelpunkt stellte.

Planung und Bau derart anspruchsvoller Ensemble blieben in der frühen Nachkriegszeit jedoch auf die größeren Städte (zumeist Bezirksstädte) beschränkt. Auch wenn die Planungen in Sassnitz in den 50er Jahren nicht mehr vollendet werden konnten, zeigt das neue Zentrum damit gleichzeitig die damals gerade neu entstandene, herausragende Bedeutung von Sassnitz als Industriestandort (Fischerei), die in der Verleihung des Stadtrechts 1957 auch ihre formelle Bestätigung fand.

Damit ist das Ensemble der neuen Stadtmitte der 50er Jahre nicht nur der zum Verständnis notwendige Rahmen für die bedeutenden Einzelbauten (Seemannsheim, Lichtspieltheater, Schule), sondern auch als Beispiel für eine zusammenhängende städtebauliche Planung insgesamt sowie als Ausdruck der neuen Bedeutung von Sassnitz ein wichtiges Zeitzeugnis der frühen Nachkriegszeit in der Region.

Künstlerische Gründe

In die stadträumliche Komposition des neuen Zentrums ist die Henselmann-Schule, der künstlerisch mit Abstand bedeutendste Bau der 50er Jahre in Sassnitz, mit vielfältigen Bezügen eingebettet. Die Schule verbindet einen klaren typologischen Aufbau mit einer hohen stadträumlicher Qualität und unterstreicht damit die angestrebte Ensemblewirkung der neuen Stadtmitte. Das Schulgebäude selber zeigt bei insgesamt klarer moderner Formensprache (ornamentlose Fassaden mit funktionsbetonter Befensterung, stringente Grundrissorganisation) die zeittypische Bestrebung zu einer nationalen (geschichtlich gegründeten, in einem ahistorischen Sinne traditionalistischen) Architektur. Nicht zuletzt das ornamentale Baudekor wie die angedeuteten Säulenkapitelle entspricht in seiner leichten, fast kindlich verspielten Formensprache dem Zeitgeist der frühen Nachkriegszeit. Dabei bleibt Henselmann nicht bei einer oberflächlichen Dekoration stehen, sondern setzt vor allem die Gliederung der Baukörper als Gestaltungselement ein. Während von Süden (vom Park / von der Magistrale) die ganze Größe der Schule bewusst herausgestellt wird, versteckt der Bau auf der Nordseite durch die weit heruntergezogenen Dächer sowie die konstruktiv aufwändige Einbindung in den Hangverlauf seine eigentliche Größe und nimmt geschickt die (heimelige, vertraute) Kleinteiligkeit der nördlich angrenzenden Wohnungsbauten auf. Der traditionelle Eindruck wird durch die in Resten erhaltene Freiflächengestaltung (z.B. Freitreppen, Stützwände aus Sichtsteinen) unterstützt. Die Schule ist damit ein reifes Beispiel der Architektur Hermann Henselmanns, der sich mit den nahezu zeitgleich errichteten Gebäuden in Berlin als einer der prominentesten Architekten der DDR profilieren konnte.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild geschützt:

a.) Der historische Stadtgrundriss

Geschützt ist der historische Stadtgrundriss mit seiner planmäßig angelegten Verteilung von Freiflächen und Baumassen bzw. Raumkanten.

Prägendes Element des Stadtgrundrisses ist die Stralsunder Straße mit ihren bestimmenden Baufluchten. Bei einer großzügigen Breite von rund 20 m wird die Straße von einer zwei- bis dreigeschossigen, vorwiegend traufständigen Randbebauung aus einzelnen, teilweise auch längeren Gebäudezeilen gefasst.

In Unterbrechung der ansonsten baulich gefassten Raumkante der Stralsunder Straße öffnet sich der Raum im mittleren Abschnitt zu einer kleinen Parkanlage vor der Schule (früheres Ostseegymnasium). Die entstehende Lücke in der Straßenrandbebauung ist in ihrer Breite exakt auf die Fassade der Schule bezogen, so dass (unabhängig von eventuellen Eigentumsgrenzen) ein öffentlicher Freiraum aufgespannt wird und die Schule - trotz ihrer eigentlich zurückgezogenen Lage im Wohngebiets an der Schulstraße - im öffentlichen Raum der Straße präsent ist. Die unterschiedliche, aber aufeinander abgestimmte Ausbildung der beiden Zeilenenden an der Stralsunder Straße (Rücksprung eines traufständigen Gebäudes im Westen bzw. gedrehtes Gebäude im Osten) ist als Element bewusster Gestaltung erkennbar und unterstreicht den gestalterischen Anspruch der Freifläche.

Wichtiges Element der Komposition ist darüber hinaus die in der Verlängerung des nördlichen Abschnitts der Schulstraße durch die beiden Baukörper der Schule über die Parkanlage und die Stralsunder Straße hinweggehende Sichtachse zur Ostsee.

Charakteristisch ist ferner die beidseitige Aufweitung der Straßenflucht der Stralsunder Straße im Einmündungsbereich der Bahnhofstraße durch den Rücksprung von Lichtspieltheater und Seemannsheim als Hinführung auf den östlich anschließenden zentralen Platzbereich.

Der zentrale Platz an der Ostseite des Seemannsheims, der wie ein Balkon über der Ostsee einen weiten Blick über Hafen (mit Fischkombinat) und Ostsee bietet, ist ein neues Element im Stadtgrundriss. Angesichts der städtebaulichen Defizite der nördlichen und östlichen Platzkanten, die nicht mehr nach den ursprünglichen Plänen der 50er Jahre ausgeführt wurden, sind diese nicht Bestandteil des Denkmalbereichs.

b.) Das historische Erscheinungsbild

Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Bausubstanz, deren konkrete Gestalt die Zeit ihrer Entstehung authentisch bezeugt. Das Erscheinungsbild wird bestimmt:

- durch die baulichen Anlagen mit ihrer Maßstäblichkeit, Materialität und Baudekor, Die Stralsunder Straße wird gefasst durch zwei bis dreigeschossige Wohnungsbaubauten, die als vorwiegend traufständige Zeilen mit einfachen Satteldächern und historisch maßvollen Dachaufbauten ausgebildet sind. Die sämtlich verputzten Gebäude zeigen eine insgesamt zurückhaltende Gestaltung, so dass die

Bauten für kollektive Nutzungen schon formal herausstechen. Zur Straße bestehen keine Balkone oder Loggien, die Fassaden der Wohnungsbauten werden nur sparsam durch einzelne, teilweise gering vorspringende Elemente gegliedert. So werden längere Zeilen durch begrenzende Giebfelder (Reihenhauszeile) oder giebelbekrönte Risalite im Bereich der Treppenhäuser (Geschosswohnungsbauten) rhythmisiert. Die Bauten der 20er und 30er Jahre zeigen zusätzlich sparsamen Baudekor wie Gesimse, einzelne Stuckornamente oder Eckprofilierungen.

Im Falle der künstlerisch bedeutenden Schule (früheres Ostseegymnasium) sind auch untergeordnete Fassaden- und Ausstattungsdetails wie Fenster- oder Brüstungselemente sowie die Reste der ursprünglichen Außenanlagen (z.B. Steinmauer am Haupteingang an der Schulstraße) für das authentische Erscheinungsbild wichtig. Gleiches gilt für die als Einzeldenkmale ausgewiesenen Gebäude von Seemannsheim und Lichtspieltheater.

- durch die Freiflächen mit ihren begrenzenden Kanten, Sichtbezügen und Sichtachsen.

Neben der Stralsunder Straße wird der Bereich geprägt vor allem durch die in der frühen Nachkriegszeit planmäßig angelegten Freiflächen der Parkanlage vor der Schule und dem heutigen Rügenplatz.

Die Parkanlage vor der Schule wird präzise durch die Fluchten der umliegenden Gebäude definiert und stellt historisch eine einheitlich gestaltete offene Freifläche dar. Die ursprüngliche Bepflanzung (Rosengarten) blieb niedrig, so dass die rahmenden Gebäude, insbesondere die Schule, als Raumkanten wirkten.

(2) Eine Pflicht zum Rückbau von baulichen Anlagen, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen sind, folgt aus dieser Verordnung nicht.

Nicht zum Schutzgegenstand gehören:

- die Gestaltung und Gliederung der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gestaltung des Kreisverkehrs, innere Gliederung der Straßenfläche in Geh-/Radweg, Parkbuchten, Fahrbahn),
- die seit den 50er Jahren mehrfach veränderte Gestaltung der Parkanlage vor der Schule sowie deren unkontrolliert entwickelter Bewuchs,
- spätere Nebengebäude wie z.B. die Garagen seitlich vor der Schule.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich „Ensemble Stadtmitte der 50er Jahre“ den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Alle Maßnahmen, die sich auf den Schutzgegenstand dieser Verordnung (Siedlungsgrundriss und äußeres Erscheinungsbild) auswirken können, bedürfen gem. § 7 DSchG M-V der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.

Um den Schutzzweck dieser Verordnung, nämlich die Erhaltung des Erscheinungsbildes des festgesetzten Denkmalbereichs, zu gewährleisten, müssen bei nachweislicher

Notwendigkeit auch solche Reparaturmaßnahmen eingeschlossen werden, die den Ersatz von Bauteilen sowie Gruppen von Bauteilen beinhalten. In diesen Fällen ist in Abhängigkeit vom Ausmaß des unumgänglichen Verlustes und vom verbleibenden Anteil originaler Substanz abzuwägen, inwieweit werkgerechte und originalgetreue Erneuerung oder freiere Gestaltung als zeitgemäße Antwort auf die jeweilige Umgebung zu wählen sind.

Die in § 3 dargestellten Sachverhalte sind jedoch stets beizubehalten oder wiederherzustellen.

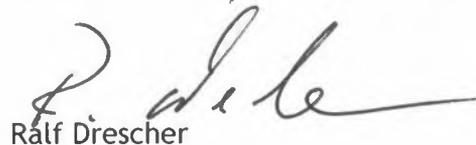
(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalsbereiches befindlichen Einzeldenkmale wird von dieser Verordnung nicht berührt. Unberührt bleibt auch die nachträgliche Feststellung von Einzeldenkmalen.

(4) Verstöße gegen diese Verordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung, i. V. m. § 7 DSchG M-V, können gemäß § 26 DSchG M-V als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld bis zu 150.000 € geahndet oder gem. § 304 Strafgesetzbuch (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) als Straftat verfolgt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 13. 3. 2015



Ralf Drescher

Landrat